

haben das Recht, darüber eine Entscheidung des Obergerichtes zu verlangen und ihr Begehren entweder schriftlich oder mündlich beim Landgerichte oder unmittelbar beim Obergerichte einzubringen.

Gegen solchartige obergerichtliche Entscheidungen, sowie gegen die in Sachen der Ablassung vor in einer Untersuchung gefassten Beschlüsse der Oberbehörde findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Vom dem Ablassungsbeschlusse ist nebst dem Beschuldigten auch der Beschädigte zu verständigen.

II. Von dem Schlußverfahren und dem Erkenntnisse nach beendigtem Schlußverfahren.

§ 6.

Ueber jede abgeführte Untersuchung, wodurch Jemand um eines Verbrechens Willen zur Verantwortung gezogen wurde, muß vom dem Landgerichte als Criminalgericht bei collegialer Besetzung ein Schlußverfahren gepflogen werden.

Zur collegialen Besetzung des Gerichtshofes sind drei geprüfte rechtskundige Richter, zwei beeidigte Laienrichter (Schöffen) und ein Protokollführer erforderlich. Die zwei Laienrichter, welche liechtensteinische Staatsbürger, im Fürstenthum wohnhaft und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sein müssen, werden von Fall zu Fall von dem Landgerichte aus den durch den Landtag auf die Dauer von drei Jahren gewählten 6 Laienrichtern (Schöffen) ausgelost und beeidet und haben gleich den übrigen drei geprüften Richtern ein entscheidendes Stimmrecht.

Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann zu dem Criminalgerichte nicht zugelassen werden.

§ 7.

Bevor mit der Anordnung des Schlußverfahrens vorgegangen wird, ist der Beschuldigte von dem Untersuchungsrichter nochmals zu vernehmen, was er etwa zu seiner Vertheidigung anzubringen habe und bei diesem Anlasse ist er zu belehren, daß ihm zu diesem Schlußverhöre auf sein Verlangen eine vierzehntägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne, daß es ihm aber auch freistehe, inner-